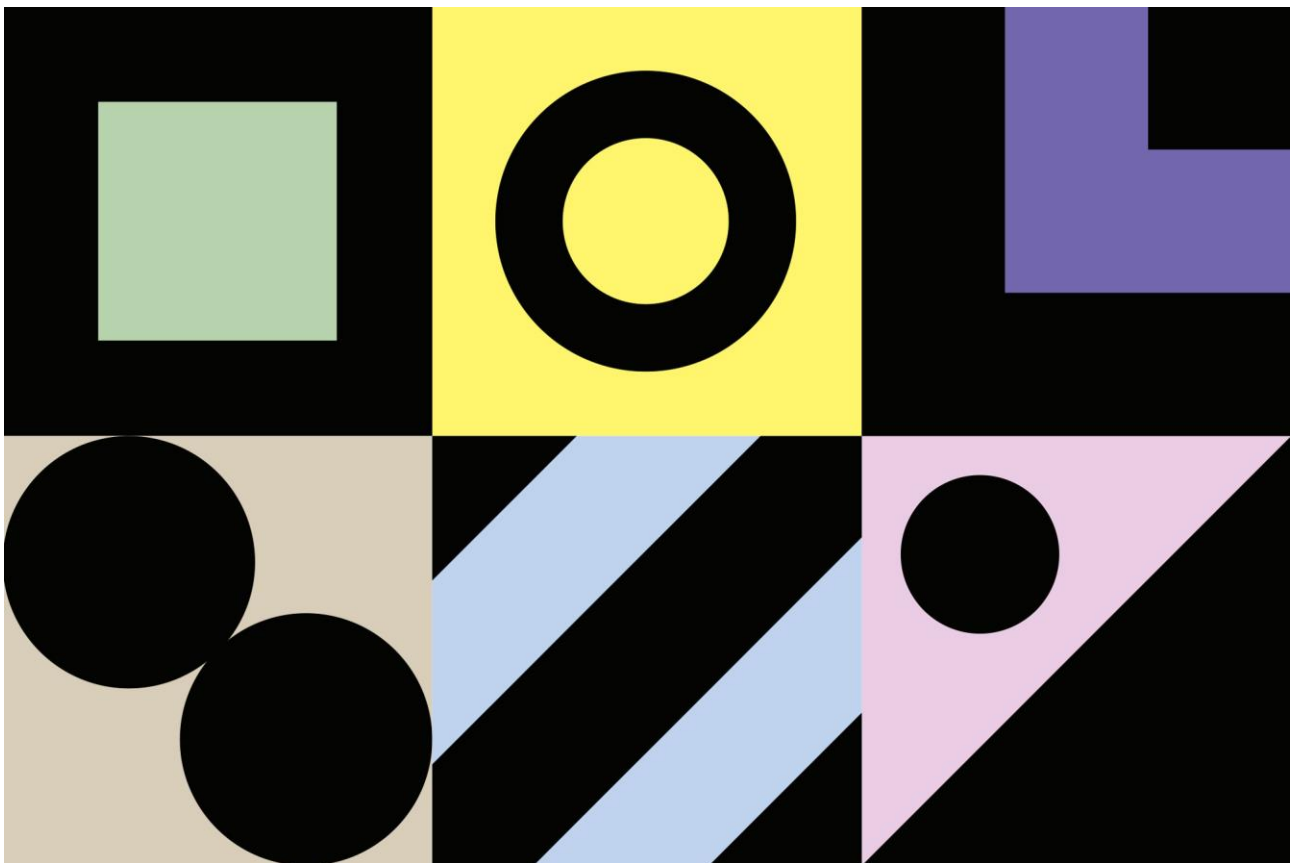


**ALLGEMEINE
PRÜFUNGSORDNUNG**



Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Ziele

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt

Gremien

§ 2 Prüfungsausschuss

§ 3 Prüfer*innen

Dritter Abschnitt

Prüfungen

§ 4 Prüfungen

§ 5 Öffentlichkeit von Prüfungen

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

§ 8 Benotung

§ 9 Anerkennung von Leistungen

§ 10 Besondere Gestaltung von Prüfungen und Nachteilsausgleich

§ 11 Abschlussdokumente

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 13 Studienakten und Einsichtnahme

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

§ 15 Schlussbestimmungen

ERSTER ABSCHNITT GELTUNGSBEREICH UND ZIELE

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeine Prüfungsordnung regelt die studiengangübergreifenden Bestimmungen der Prüfungen an der Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen.

ZWEITER ABSCHNITT GREMIEN

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist innerhalb der jeweiligen Fakultät verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Überwachung der Prüfungen. Er achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Prüfungsordnungen der HBK Essen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern des Fakultätsrates einer Fakultät.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der im angehörnden hauptberuflich beschäftigten Professor*innen, eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, hybriden sowie virtuellen Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Eine Beschlussfassung mittels elektronischer Kommunikationswege ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen an den Prüfungen als Beobachter*in teilnehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Sämtliche Unterlagen, Daten und Kenntnisse sind durch die Mitglieder, auch nach Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss, streng vertraulich zu behandeln. Der*die Vorsitzende belehrt die Mitglieder zu Beginn ihrer Amtszeit entsprechend. Die Belehrung ist zu protokollieren.
- (8) Beschlüsse des Prüfungsausschusses, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen, sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- (9) Jeder Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung aus der insbesondere hervorgeht welche Entscheidungen unmittelbar an den*die Prüfungsausschussvorsitzende*n delegiert werden.

§ 3 Prüfer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des*der Modulbeauftragten die Prüfer*innen. Prüfer*innen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Als Prüfer*innen können künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie die hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen der HBK Essen bestellt werden, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Bei besonderem Bedarf können Personen inner- und außerhalb der HBK Essen als Prüfer*in benannt werden, solange diese über die erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen.
- (3) Bei Verhinderung eines*r Prüfers*in bestimmt der Prüfungsausschuss eine*n Ersatzprüfer*in. Die Regelungen zur Bestellung der Prüfer*innen nach der Allgemeinen Prüfungsordnung und der jeweiligen Prüfungsordnung der Studiengänge sind zu beachten.
- (4) Die Prüfer*innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (5) Prüfungen außer des Abschlussprojekts werden durch eine*n Prüfer*in durchgeführt und bewertet. Auf schriftlichen Antrag eines*r Studierenden wird die Prüfung durch mindestens zwei Prüfer*innen durchgeführt und bewertet.
- (6) Mündliche Prüfungen werden grundsätzlich durch mindestens zwei Prüfer*innen durchgeführt und bewertet.
- (7) Die Bestandteile des Abschlussprojekts werden durch mindestens zwei Prüfer*innen durchgeführt und bewertet.

DRITTER ABSCHNITT PRÜFUNGEN

§ 4 Prüfungen

- (1) Der Studienerfolg wird durch Prüfungen festgestellt. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Während der Prüfung muss der*die Studierende immatrikuliert sein.
- (2) Die Termine der Prüfungen sollen so angesetzt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Prüfungen können auch vor Beendigung oder nach Vollendung der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die dafür erforderlichen Studienleistungen vorliegen.
- (3) Die HBK Essen kann von dem*der Studierenden eine Eigenständigkeitserklärung verlangen, in der der*die Studierende an Eides statt versichert,
 - die Arbeit selbst angefertigt und alle für die Arbeit verwendeten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit vollständig angegeben zu haben,
 - die beigefügte Arbeit nicht zum Erwerb eines anderen Leistungsnachweises eingereicht zu haben,
 - auf künstlicher Intelligenz (KI) basierende text- oder sonstige inhaltgenerierende Hilfsmittel (z.B. ChatGPT) nicht oder nur auf durch den*die Dozenten*in oder den*die Prüfer*in explizit gestattete Weise verwendet zu haben,
 - etwaige Nutzung von KI-basierten text- oder inhaltgenerierenden Hilfsmitteln mit entsprechenden dokumentierenden Unterlagen (z.B. Chatprotokolle) darzulegen und/oder
 - mit der Übermittlung der Arbeit zur Plagiatsprüfung durch Plagiatssoftware einverstanden zu sein.Für unterschiedliche Abschlussleistungen kann die HBK Essen unterschiedliche Eigenständigkeitserklärungen vorsehen.

- (4) Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gemäß § 8 benotet.
- (5) Weitere Regelungen zu den Prüfungen werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt.
- (6) Alle Prüfungen werden in der Sprache des jeweiligen Studiengangs, der in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt ist, abgenommen, sofern der*die Studierende und die Prüfer*innen sich nicht einvernehmlich auf eine andere Prüfungssprache einigen.

§ 5 Öffentlichkeit von Prüfungen

- (1) Studierende der HBK Essen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze als Zuhörer*innen bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag eines*r zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. Prüfer*innen können Zuhörer*innen ausschließen, wenn diese die Prüfung stören.
- (2) Werke der bildenden und der angewandten Kunst, die Prüfungsleistungen sind, werden in einer öffentlichen Ausstellung der Absolvent*innen am Ende eines Semesters in der HBK Essen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Räume öffentlich ausgestellt. Den Termin für die Ausstellung bestimmt das Präsidium. Die HBK Essen ist berechtigt, die Ausstellungen zu dokumentieren und diese Dokumentation oder Teile hieraus zu veröffentlichen.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Studierende
 1. zu dem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. die bereits begonnene Prüfung abbricht,
 3. die Wiederholung der Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist durchführt,
 4. eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit beendet.
- (2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nachhaltig stört, kann durch die Prüfer*innen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen Prüfer*innen getroffen und ist von diesen zu dokumentieren.
- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Studierende, die vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Prüfungsordnung verstoßen, handeln ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der*die Kanzler*in.

- (5) Wird eine Prüfung gemäß den Absätzen 1 bis 3 als „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wird dies dem*der Studierenden unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Der*die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses verlangen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 durch den Prüfungsausschuss überprüft werden. Bei Erkrankung ist der Begründung ein ärztliches Attest beizulegen. Der*die Studierende ist schriftlich auf sein*ihr Antragsrecht hinzuweisen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die Prüfung zum nächsten regulären oder einem durch den Prüfungsausschuss bestimmten früheren Prüfungstermin durchzuführen.
- (6) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 5 ist dem*der Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem*der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind, können wiederholt werden.
- (2) Anzahl der Wiederholungen und die Fristen zur Anmeldung zu einer Wiederholung der Prüfung regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

§ 8 Benotung

- (1) Zur Benotung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (2) Zur besseren Differenzierung der Benotung können die Notenwerte um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt oder der Bildung eines arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfer*innen diese mindestens mit „ausreichend“ benoten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der von den einzelnen Prüfer*innen vergebenen Noten.

§ 9 Anerkennung von Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der HBK Essen oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag anerkannt, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Ausschlaggebend sind die jeweiligen Prüfungsordnungen. Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind bestehende Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulvereinbarungen vorrangig.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag anerkannt, soweit diese nach Inhalt und Niveau den Prüfungsleistungen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung gleichwertig sind.
- (3) Bei der Anerkennung von Leistungen für ein laut Prüfungsordnung benotetes Modul entfällt die Note ersatzlos. Das Modul wird als bestanden gewertet. Die Wertigkeit der übrigen benoteten Module für die Abschlussnote des betroffenen Studiengangs erhöht sich entsprechend anteilig.
- (4) Der*die Studierende kann und auf Antrag des*r Studierenden muss auf Grundlage der Anerkennung gemäß Absatz 1 in das Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Nachkommastellen werden kaufmännisch gerundet.
- (5) Der*die Studierende hat den Antrag inklusive der für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen vereidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein.
- (6) Über die Anerkennung entscheidet der*die Prüfungsausschussvorsitzende innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Unterlagen. Sofern der*die Prüfungsausschussvorsitzende die Anerkennung der Leistungen nach den Absätzen 1 oder 2 ablehnt, muss er*sie die Ablehnung begründen. Die Ablehnung ist dem*der Studierenden nach der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Auf das Widerspruchsrecht nach Absatz 7 ist schriftlich hinzuweisen.
- (7) Der*die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe gegen eine Ablehnung gemäß Absatz 5 schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung des*der Studierenden.

§ 10 Besondere Gestaltung von Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Geeignete Arten von Prüfungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des*der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Projektteilen, Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein.

- (2) Studierende, die durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder Erkrankung oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, haben einen Anspruch, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form, zu anderen Terminen oder in einem verlängerten Bearbeitungszeitraum zu erbringen.
- (3) Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere aufgrund von Schwangerschaft, Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen, haben einen Anspruch Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu anderen Terminen oder in einem verlängerten Bearbeitungszeitraum zu erbringen, sofern Sie glaubhaft machen können, dass das Ablegen von Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form eine unbillige Härte für Sie darstellen würde.
- (4) Das Bestehen eines Anspruchs nach den Absätzen zwei und drei wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss in Abwägung des Einzelfalls festgestellt. Der Prüfungsausschuss legt die Form eines begründeten Nachteilsausgleichs fest.

§ 11 Abschlussdokumente

- (1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung eines Studiengangs verleiht die Hochschule unter dem Datum der letzten erbrachten Prüfung eine Urkunde über den verliehenen Grad unter Nennung der Studiengangbezeichnung und gegebenenfalls des Prädikats. Unter dem Datum der letzten erbrachten Prüfungsleistung werden ferner
 1. ein Zeugnis mit Nennung des Themas des Abschlussprojekts, der Note der Einzelleistungen der Arbeit sowie der Gesamtnote jeweils in verbaler und numerischer Form,
 2. ein Diploma Supplement, welches auch eine relative Note in Übereinstimmung mit dem ECTS Users' Guide in der geltenden Fassung ausweist, sowie
 3. ein Transcript of Records, welches die Bezeichnungen der erfolgreich absolvierten Module ausweist, ausgestellt. Das Transcript of Records kann Teil des Diploma Supplements sein.Die Urkunden sollen innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung ausgestellt werden.
- (2) Im Falle einer Beendigung des Studiums ohne Abschluss wird auf Antrag ein Transcript of Records ausgestellt, welches die Bezeichnungen der erfolgreich absolvierten Module und die Ergebnisse der zugehörigen Modulprüfungen ausweist. Ist das Studium nicht bestanden, enthält es auch die Auskunft, ob das Studium endgültig nicht bestanden ist.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wird innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Abschlussdokumente bekannt, dass ein*e Studierende*r bei einer Prüfung getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden werten.
- (2) Wird innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Abschlussdokumente bekannt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden werten. Wurden die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung auf Grund von Fahrlässigkeit des*der Studierenden nicht erfüllt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung des*der Studierenden.
- (4) Die ausgehändigten Abschlussdokumente gemäß § 9 sind einzuziehen und durch geänderte Abschlussdokumente zu ersetzen.

§ 13 Studienakten und Einsichtnahme

- (1) Sämtliche relevanten Prüfungsdokumente werden in einer Studienakte archiviert. Hierzu zählen die schriftlichen Prüfungen und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer*innen, die Protokolle der mündlichen Prüfungen und der Präsentation des Abschlussprojekts sowie sonstige relevanten Dokumente der Prüfungen.
- (2) Nach Beendigung des Studiengangs wird dem*der Studierenden auf Antrag Einsicht in deren*dessen Studienakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung der Abschlussdokumente schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Ort und Zeit der Einsichtnahme wird von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (3) Die Studienakte ist nach Ablauf des Jahres der Aushändigung der Abschlussdokumente fünf Jahre aufzubewahren. Im Anschluss kann diese vernichtet werden, sofern sie nicht für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden. Eine Ausfertigung der Abschlussdokumente ist mindestens 50 Jahre aufzubewahren. Eine elektronische Aufbewahrung ist zulässig.

VIERTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach einer Prüfungsordnung getroffen wurden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Der*die Studierende ist schriftlich auf sein*ihr Antragsrecht hinzuweisen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem*der Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 1 kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei dem*der Präsidenten*in eingelegt werden. Das Präsidium entscheidet nach Beratung endgültig. Ein Einspruch gegen die Entscheidung des Präsidiums ist nicht möglich. Die Entscheidung ist dem*der Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die vorliegende allgemeine Prüfungsordnung, beschlossen vom Senat am 13.12.2023, tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die allgemeine Prüfungsordnung der HBK Essen vom 15.05.2018 außer Kraft.

Essen, den 13.12.2023

Prof. Dr. Sabine Bartelsheim
Präsidentin der Hochschule der bildenden Künste Essen

Michael Timpe
Kanzler der Hochschule der bildenden Künste Essen